

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner  
Dr. Matthias Karl, Partner  
Dr. Harald Munter, Partner  
Dr. Armin Kofler  
Dr. Gerhard Gasser  
Dr. Raphaela Rossmann  
Dr. Moritz Schorn

An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:  
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano  
Dr. Walter Großmann  
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 15. April 2024 / mk

## Steuerguthaben Industrie 4.0: Sofortige Aussetzung für Verrechnungen und erweiterte Meldepflichten

Mit Notverordnung<sup>1</sup> hat die Regierung unerwartet eine Voranmeldung für die Steuerguthaben auf Neuinvestitionen von Maschinen und Anlagen sowie für Forschung und Entwicklung laut Industrie 4.0 und eine nachträgliche Meldung nach Realisierung und Vernetzung derselben eingeführt. Dies betrifft auch die Verrechnung der Guthaben für die bereits 2023 realisierten Investitionen. Mit einem am letzten Freitag veröffentlichten Entscheid hat die Einnahmeagentur die Verrechnung der Steuerguthaben 4.0 für die Jahre 2023 und 2024 vorläufig ausgesetzt.

### Meldepflicht

Die am 30. März 2024 in Kraft getretene Notverordnung enthält verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der staatlichen Finanzen und zur Vermeidung von Missbrauch. Sie betreffen u.a. genauere Kontrollen im Voraus über das Ausmaß der Steuergutschriften und der anderen Beihilfen (inklusive Neuinvestitionen Industrie 4.0), die Auswirkungen auf das Haushaltsdefizit, Maßnahmen zur Vermeidung von missbräuchlicher Verwendung von Beihilfen sowie Korrekturen im Verfahren über die Steuerfestsetzung. Nachfolgend in Stichworten die wichtigsten Maßnahmen in Zusammenhang mit den Steuerguthaben Industrie 4.0.

### Voranmeldung und Überwachung für Industrie 4.0

Für die Investitionsbeihilfen laut Industrie 4.0 sowie für die Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation wird ein neues Überwachungsverfahren vorgesehen, mit einem wesentlichen bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen. Das Steuerguthaben für den Erwerb neuer intelligenter Investitionen konnte bislang sofort nach Realisierung der Investition und deren Vernetzung über den Zahlungsvorduck F24 in drei gleichbleibenden

<sup>1</sup> DL Nr. 39 vom 29. März 2024

Jahresraten beansprucht werden. Die Beihilfen für Forschung und Entwicklung konnten ab dem Folgejahr in drei Jahresraten verwendet werden. Nun wird ab 30. März 2024 eine Vorab-Anmeldung verlangt, wie dies für die Beihilfen Transition 5.0 vorgesehen ist.

Im Voraus zu melden sind der Gesamtbetrag der geplanten Neuinvestitionen, die voraussichtliche Aufteilung und Inanspruchnahme der Steuerguthaben. Die Meldung ist auch für die 2024 und vor Inkrafttreten der Verordnung bereits begonnenen Investitionen vorzunehmen. Und für die bereits 2023 realisierten und vernetzten Investitionen, für welche die Guthaben noch nicht beansprucht worden sind, darf die Verrechnung ebenfalls erst nach Durchführung der eigenen Meldung erfolgen.

Die Meldung ist in elektronischer Form auf eigenem Vordruck an das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (Mimit) zu übermitteln. Man hat dazu den bereits im Oktober 2021 (DM 6.10.2021) erlassenen Vordruck zu verwenden, mit welchem für statistische Zwecke die Eckdaten und die technischen Merkmale der durchgeföhrten Investition zu melden waren. Diese Meldung wurde aber vielfach unterlassen, aufgrund der technischen Komplexität und weil dies nicht die Gültigkeit der Beihilfe beeinträchtigte. Dieser Vordruck soll nun mit einer neuen Ministerialverordnung ergänzt und an den neuen Informationsbedarf angepasst werden.

Eine weitere Meldung ist schließlich nach Realisierung der Investition und Vernetzung derselben abzugeben, um erst dann die Verrechnung der Guthaben vornehmen zu können. Die jeweiligen Meldefristen und die Modalitäten müssen mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur festgelegt werden. Für unterlassene Meldungen bereits realisierter Investitionen wird eine Verwaltungsstrafe von 10.000 Euro vorgesehen. Wird die Meldung für künftige Investitionen unterlassen, geht der entsprechende Steuerbonus verloren.

## Investitionen 2023

Zeitlich problematisch gestalten sich die Verrechnungen der Guthaben für die bereits 2023 realisierten und vernetzten Investitionen. Diese sind nun bis zur Veröffentlichung der erwähnten Durchführungsbestimmung ausgesetzt worden, bis die notwendige Vorab-Meldung durchgeführt werden kann. In der Praxis ergibt sich die Problematik erst mit den Steuer-Zahlungen im Juni/Juli 2024, zumal die zustehenden Guthaben vielfach erst bei Ermittlung der geschuldeten Steuern und Prüfung der begünstigten Investitionen ermittelt und erst dann zur Verrechnung freigegeben werden. Es könnten jedoch Verrechnungen auch bereits jetzt mit den laufenden Steuerzahlungen (z.B. Lohnsteuern) vorgenommen werden.

**Aussetzung**

Mit Entscheid Nr. 19 vom 12. April 2024 hat nun die Einnahmenagentur die Verrechnungen der erwähnten Steuerguthaben 4.0 betreffend Jahr 2023 und 2024 mittels F24 ausgesetzt. Die Aussetzung betrifft insbesondere die Steuerkodes „6936“ und „6937“ für die Bezugszeiträume 2023 und 2024 sowie die Steuerkodex „6938“, „6939“ und „6940“ für den Bezugszeitraum 2024.

Bitte berücksichtigen Sie diese Aussetzung für die morgen fällige Steuerzahlung, insofern Sie die Verrechnung des Steuerguthabens geplant hatten.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Matthias Karl*